

Stellungnahme

**des
Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e.V.
(DEHOGA Bundesverband)**

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der
Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der
Verwaltung von Bürokratie
(Viertes Bürokratienteilungsgesetz)**

Themenblock II „Bürokratieabbau in der Wirtschaft“

**Öffentliche Anhörung im
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
am 05. Juni 2024**

Berlin, 31. Mai 2024

Allgemeine Vorbemerkung

Der DEHOGA begrüßt grundsätzlich die geplanten Maßnahmen der Bundesregierung für einen konkreten Abbau der Bürokratie im Rahmen des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV). **Die Vergangenheit zeigt jedoch, dass trotz aller Bemühungen und politischer Versprechen, Bürokratie abzubauen, in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Informations- und Dokumentationspflichten neu hinzugekommen sind.**

Die "One in, one out"-Regel und drei Bürokratieentlastungsgesetze haben unter dem Strich nicht geholfen. Die Folge: In besonders stark regulierten Branchen – wie dem Gastgewerbe – sehen die Unternehmen sogar eine Zunahme der Vorgaben.

Laut einer DIHK-Studie aus dem Jahr 2020 leisten allein die Unternehmen des Gastgewerbes durchschnittlich 14 Stunden pro Woche, um Dokumentations- und Informationspflichten zu erfüllen. Die untersuchten Unternehmen müssen je nach Betriebsgröße bis zu 125 Verpflichtungen einhalten. Davon verursachen 100 Verpflichtungen spürbare Bürokratiebelastungen, die zwischen 1,2% und 6% des jährlichen Umsatzes liegen. Dabei ist es nicht die konkrete Einzelbelastung, die den Unternehmern zu schaffen macht, sondern die Summe der bürokratischen Pflichten, die in der Branche für Unmut sorgen. Die Grenze der Belastbarkeit der mittelständischen Unternehmer wird immer weiter ausgetestet, für viele ist sie überschritten. Unseren Betrieben werden damit immer mehr die Freiräume für effizientes wirtschaftliches Handeln genommen.

In diesem Zusammenhang ist es besonders bedauerlich, dass nur ein geringer Teil der bei der Verbändeabfrage des Bundesjustizministeriums vorgeschlagenen 442 Maßnahmen zum Bürokratieabbau im Rahmen des BEG IV umgesetzt werden.

Neben den konkreten Anmerkungen zum Gesetzentwurf des BEG IV in Kapitel I schlagen wir zum Themenblock II vor, wie ein spürbarer Bürokratieabbau gelingen kann. Insbesondere gilt es auch, aktuell drohende bürokratische Neubelastungen zu verhindern.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch auf die Broschüre des DEHOGA „Rezepte für den Bürokratieabbau“ hinweisen, die weitere konkrete Vorschläge für den Bürokratieabbau unterbreitet: <https://www.dehoga-bundesverband.de/presse-events/publikationen/uebersicht/>

I. Anmerkungen zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (BEG IV)

Der DEHOGA beschränkt sich im Folgenden auf Aspekte des Gesetzentwurfes, die aus der Sicht des Gastgewerbes einer Anpassung bedürfen. **Dies betrifft vor allem das Bundesmeldegesetz (BMG):**

Der DEHOGA begrüßt die geplanten Änderungen zur Modernisierung des Bundesmeldegesetzes (BMG). Der Vorstoß für ein vollständiges Entfallen der besonderen Meldepflicht für inländische Beherbergungsgäste bringt endlich Bewegung in die von der Branche seit Jahrzehnten geforderte Ablösung des Ausfüllens papierhafter Meldescheine beim Check-in im Hotel.

Mit einiger Sorge betrachten wir jedoch die Beibehaltung der besonderen Meldepflicht für ausländische Gäste. Die Hotellerie ist eine gastfreundliche und durch und durch internationale Branche, in der jedwede Art von Diskriminierung keinen Platz hat. Die mit Umsetzung des Entwurfs des BEG IV beim Check-in erforderlich werdende deutlich sichtbare Ungleichbehandlung in- und ausländischer Gäste ist der Branche wesensfremd und wird bei den Mitarbeitenden auf intuitive Ablehnung treffen.

Wir bemängeln daher insbesondere, dass die Bundesregierung der Branche bislang keine Perspektive zur Beendigung der unterschiedlichen Behandlung in- und ausländischer Gäste eröffnet.

Wir wünschen uns ein klares Bekenntnis der Bundesregierung zur Ergreifung einer Initiative zur Reform des Artikels 45 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) oder zumindest das Bekenntnis zu einem praxistauglichen digitalen Meldeverfahren, das auch ausländischen Gästen offensteht. Andernfalls droht der Branche, auch in 10 oder 20 Jahren noch ausländischen Gästen – zumindest denen aus Nicht-EU-Staaten – eine Unterschrift auf einem Papierzettel abverlangen zu müssen, den Meldeschein archivieren und nach Ablauf von 12 Monaten physisch vernichten zu müssen.

Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a SDÜ schreibt vor, dass die Meldevordrucke von den beherbergten Ausländern „eigenhändig“ ausgefüllt und unterschrieben werden. Damit ist jedoch unserer Auffassung nach nicht zwingend eine Aussage über die Voraussetzungen verbunden, unter denen der nationale Gesetzgeber bestimmte elektronische Identifikationsverfahren der Eigenhändigkeit gleichstellen kann. Das gilt umso mehr, als zum Zeitpunkt des Abschluss des SDÜ im Jahr 1985 elektronische Verfahren, mit der sich eine Person vergleichbar sicher wie mit einer eigenhändigen Unterschrift identifizieren lassen, weder bekannt noch

etabliert waren. Dem nationalen Gesetzgeber sollte freistehen, ob und mit welcher Maßgabe er die Erfüllung der besonderen Meldepflicht auf elektronischem Wege der Vorgabe in Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a SDÜ gleichstellt.

Wir plädieren für eine praxisgerechte Interpretation auf einem akzeptablen Sicherheitsniveau, wie sie unserer Kenntnis nach in allen Nachbarländern des Schengen Raums bereits heute gepflegt wird.

Im Konkreten nehmen wir wie folgt Stellung zum Gesetzentwurf des BEG IV:

Zu Artikel 6

Änderung des Bundesmeldegesetzes (§29 und §30 BMG)

§29 Absatz (2) Satz 1 BMG

Laut Gesetzentwurf des BEG IV hat die beherbergte ausländische Person gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BMG weiterhin „am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben“. Der Passus „am Tag der Ankunft“ sollte durch einen praxisgerechter gewählten, etwas längeren Zeitraum ersetzt werden, damit Anmeldeformalitäten zeitnäher zum Zeitpunkt der Buchung und ohnehin anstehender Gästekorrespondenz erledigt werden können. **Wir schlagen vor, „am Tag der Ankunft“ durch „binnen vierzehn Tagen vor Ankunft“ zu ersetzen.**

Dies würde insbesondere bei der branchenüblichen Kombination mit einem kartengebundenen Zahlungsvorgang zusätzliche Entbürokratisierungsspielräume gem. §29 Absatz (5) Satz 1 Ziffer 1. eröffnen, denn Zahlungsvorgänge finden zunehmend einige Tage vor der Anreise statt. Wenn das Hotel beim Check-in nicht auf einen papierhaften Meldeschein mit handschriftlicher Unterschrift zurückgreifen möchte, müsste es andernfalls dem ausländischen Gast vor Ort einen nochmaligen Zahlungsvorgang (über 0,00 Euro oder 0,01 Euro) mit starker Kundenauthentifizierung zumuten, was regelmäßig erheblichen Kommunikationsaufwand und Überzeugungskraft abverlangen dürfte.

Eine entsprechende Anpassung hin zu „binnen vierzehn Tagen vor Ankunft“ verstieße nicht gegen Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a SDÜ, da dieser nicht auf den Tag der Ankunft abstellt. Auch europarechtlich stehen dem unserer Einschätzung nach keine Bedenken entgegen.

§30 Absatz (3) BMG

Wir verstehen den unveränderten §30 Absatz (3) BMG dahingehend, dass durch Landesrecht lediglich bestimmt werden kann, für die Erhebung von

Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen ausländischer Gäste zusätzliche Daten auf Grundlage des Bundesmeldegesetz auf dem Meldeschein erheben zu lassen. Nach unserer Einschätzung könnten die mehr als 350 prädikatisierten Heilbäder und Kurorte in Deutschland aber zukünftig auf Basis der jeweiligen Kommunalabgabengesetze der Länder und darauf fußender kommunaler Satzungen ihrerseits korrespondierende Meldepflichten für inländische Gäste einführen. Dann wäre der Entlastungseffekt durch das BEG IV zu einem wesentlichen Teil konterkariert, schlimmstenfalls könnten die Betriebe sogar mit höheren Kosten der Datenerfassung konfrontiert sein, denn sie träfen nun vermutlich auf noch größeres Unverständnis der Gäste.

Der Gesetzentwurf des BEG IV weist unter „Erfüllungsaufwand“ einen Entbürokratisierungseffekt von 88,6 Millionen Meldeformularen, 3 Millionen Arbeitsstunden oder 62 Millionen Euro Personalkosten aus. **Dieses Entbürokratisierungsziel würde bei weitem verfehlt, wenn Städte und Gemeinden als Reaktion auf das BEG IV ihrerseits kommunale Meldepflichten zu Gastbeitragssystemen für inländische Gäste einführen würden.**

Zur Größenordnung: Auf Heilbäder, Seebäder, Kur- und Erholungsorte entfallen rund 42,5 Prozent aller Übernachtungen in Deutschland, die zu rund 93,2 Prozent von deutschen Staatsangehörigen stammen.

Die Gesetzgeber im Bund und in den Ländern müssen dafür Sorge tragen, dass die mit der Novellierung des Bundesmeldegesetzes angestrebte Bürokratieentlastung der Beherbergungsbetriebe nicht durch Gegenmaßnahmen auf kommunaler Ebene zur Aufrechterhaltung von Gastbeitragssystemen zu einem wesentlichen Teil konterkariert werden.

II. Bürokratieabbau in der Wirtschaft

1. Vereinbarung von verbindlichen Grundsätzen für den konsequenten Bürokratieabbau

Folgende grundlegende Vorschläge für den Bürokratieabbau würden die Wirtschaft aus Sicht des DEHOGA deutlich entlasten. Nur so kann ein spürbarer Bürokratieabbau und die überfällige Schaffung von unternehmerischen Freiräumen gelingen:

1) One in, two out-Regel einführen

Die bereits bestehende One in, one out-Regel sollte nicht nur als Kompensationsmechanismus für neue Regulierungen wirken, sondern über die Kompensation hinaus zu echten Entlastungen führen. One in, one out sollte daher zu einer One in, two out-Regel ausgeweitet werden. Dabei ist eine Branchenbetrachtung unverzichtbar.

2) Vorabprüfung von Bürokratiepflichten („Praxischeck“)

Durch eine frühe Einbindung der Unternehmen in den Gesetzgebungsprozess könnten neue Gesetze und Regelungen vor ihrer detaillierten Ausarbeitung auf ihre Praxistauglichkeit hin überprüft werden („Praxischeck“). Dies könnte dazu führen, dass bestimmte Regelungen gar nicht erst getroffen oder ursprüngliche Vorhaben verbessert werden, indem sie bürokratieärmer gestaltet werden.

3) Aussetzen von Bürokratiepflichten mit Praxischeck

Auch eine temporäre Aussetzung von bestehenden Bürokratiepflichten verbunden mit einer Evaluierung könnte zu der Erkenntnis führen, dass manche am Schreibtisch ersonnene Regelungen in der Praxis schlicht überflüssig sind. So kann Bürokratieabbau vorangetrieben werden.

4) Ausreichende Vorlaufzeit von Gesetzen gewährleisten

Auch sind sehr kurze Umsetzungsfristen bei Gesetzen und Verordnungen zu vermeiden. Die Umstellungskosten werden von den Betrieben oft als besonders problematisch empfunden, wenn sie kurzfristig anfallen

5) Bürokratieabbau auch auf EU-Ebene

Bedauerlich ist, dass es bisher keinen konsequenten Bürokratieabbau auf europäischer Ebene gibt. Mit Blick auf Brüssel wäre die Einführung eines Europäischen Normenkontrollrats zielführend. Zudem sollten die Bürokratiekosten auch für die Bereiche des Bundesrechts ermittelt werden, mit denen EU-Richtlinien umgesetzt werden. Parallelverfahren auf EU- und Bundesebene sind auf jeden Fall zu vermeiden.

6) Keine Regulierung über EU-Standard hinaus

Bei der Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht darf in Deutschland nicht über den europäischen Standard hinaus reguliert werden. Die Bundesregierung muss sich deshalb zum Prinzip der 1:1 Umsetzung bekennen und dieses konsequent anwenden. Europarechtlich mögliche Maßnahmen zur KMU-freundlichen Ausgestaltung sollten voll ausgeschöpft werden.

7) Ausnahmen für kleine und mittleren Betriebe

Gerade in kleinen und mittleren Betrieben, in denen neue „Verwaltungsaufgaben“ nicht ohne weiteres delegiert werden können, steigt die Belastung für die Unternehmer und Beschäftigten. Ein vorstellbarer Lösungsansatz könnte daher sein, bei Gesetzgebungsvorhaben einen einheitlichen Schwellenwert zu definieren. Dieser könnte beispielsweise bei Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern liegen. Unter diesem Schwellenwert könnte auf erkennbar überflüssige und zeitraubende Bürokratie verzichtet werden.

8) „Schutzzonen“ für Gründer

Es gilt, den Negativtrend bei den Gründungen im Mittelstand zu stoppen. Auch hierfür bedarf es eines konsequenten Bürokratieabbaus. Es könnten daher „Schutzzonen“ eingeführt werden, so dass Gründer in den ersten Jahren weitgehend von bürokratischen Vorschriften befreit werden.

9) Erleichterungen bei Betriebsübergaben

Auch die Identifizierung und Beseitigung von bürokratischen Hürden, die Betriebsübergaben erschweren, müssen konsequent angegangen werden. Es darf der nächsten Generation nicht unnötig schwer gemacht werden. Hierzu gehört insbesondere die Vereinfachung der Antrags- und Genehmigungsverfahren und Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem gesamten Prozess der Unternehmensnachfolge.

10) „Digitalcheck“ von Gesetzen

Bereits im Vorfeld von Gesetzgebungsverfahren sollte die Möglichkeit einer digitalen Umsetzung geprüft werden, wenn sie eine tatsächliche Entlastung für die Unternehmen mit sich bringt. Dabei sind die Unternehmen im Rahmen eines „Digitalchecks“ frühzeitig einzubeziehen. Auch für bestehende rechtliche Regelungen sollten digitale Umsetzungsvorschläge erarbeitet werden.

2. Konkrete Vorschläge zum Bürokratieabbau im Gastgewerbe

Im Folgenden finden Sie eine Auswahl konkreter Vorschläge für Deregulierungs- und Entlastungsmaßnahmen, die insbesondere die gastgewerblichen Betriebe betreffen:

1) Arbeitszeitgesetz praxistauglich reformieren

Neben der Gewinnung von zusätzlichen Arbeitskräften im In- und Ausland muss sicher gestellt werden, dass die vorhandenen Mitarbeitenden so sinnvoll und motivierend wie möglich eingesetzt werden können. Unternehmen und Mitarbeitende müssen im Rahmen einer wöchentlichen Höchstgrenze die Möglichkeit bekommen, die Arbeitszeit sachgerechter und flexibler auf die Wochentage zu verteilen. Dabei bleibt die vereinbarte Arbeitszeit unverändert, es geht nicht um Mehrarbeit. Eine gesetzliche Wochenhöchstarbeitszeit statt einer starren täglichen Höchstarbeitszeit würde mehr Flexibilität auch für neue Arbeitszeitmodelle bringen, ohne den Schutz der Arbeitnehmer zu verringern. Die EU-Arbeitszeitrichtlinie ermöglicht dies. Keinesfalls darf isoliert eine weitere gesetzliche Bürokratisierung der Arbeitszeiterfassung erfolgen.

2) Digitalisierung statt Papierberge im Arbeitsverhältnis

Im Arbeitsrecht gilt an vielen Stellen noch die strenge Schriftform, d.h., Dokumente sind nur wirksam, wenn sie auf Papier ausgedruckt und Original unterschrieben sind. Das ist nicht mehr zeitgemäß, denn es verlängert den Prozess von Vereinbarungen und erhöht Verwaltungs- und Lagerungsaufwand. Alle arbeitsrechtlichen Schriftformerfordernisse sind zu überprüfen und auf das zwingend Notwendige zu reduzieren. Als erstes ist das Schriftformerfordernis im Nachweisgesetz so zu modifizieren, dass ein ausdrückbarer und speicherbarer Text (z.B. per E-Mail) für den Nachweis ausreicht. Diese Modifikation muss für alle Branchen gelten, es ist diskriminierend und absolut inakzeptabel, das Gastgewerbe von dem Entlastungspotenzial, das diese Digitalisierungsoption bietet, auszuschließen.

3) Pflichten in Lieferketten entschlacken

Anfang 2023 ist das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz für Unternehmen ab 3.000 Arbeitnehmern in Kraft getreten, Anfang 2024 wurde es auf Unternehmen ab 1.000 Arbeitnehmer ausgeweitet. Mittelbar betroffen sind außerdem zehntausende Mittelständler, die als Auftragnehmer oder Zulieferer von größeren Firmenkunden von diesen mit in die Pflicht genommen werden. Das Dickicht der daraus resultierenden Berichts- und Sorgfaltspflichten, Zusicherungen und Fragebögen ist schon jetzt nahezu undurchdringlich und verursacht massiven Aufwand, Unsicherheit und Unverständnis. Dazu kommen demnächst noch Belastungen durch die europäische Lieferketten-Richtlinie, die trotz der Enthaltung Deutschlands jüngst von der Mehrheit der EU-Staaten auf den Weg gebracht wurde. Das deutsche Gesetz zu Lieferketten ist zeitnah zu überarbeiten und

deutlich zu entschlacken. Dabei sind alle Spielräume, die das Europarecht lässt, zu nutzen.

4) Anlassbezogene Kontrollen statt starrer Kontrollintervalle (Beispiel Hygienepraxis)

Eine gute betriebliche Hygienepraxis hat in der Gastronomie oberste Priorität. Um die erforderliche Sicherheit der Lebensmittel zu gewährleisten, müssen diese unter den maßgeblichen hygienischen Standards behandelt und hergestellt werden. Dokumentationen helfen hierbei nur bedingt. Maßgeblich ist, dass die dokumentierte Handlung auch tatsächlich ausgeführt wird und erfolgreich ist.

So zeigt die Praxis, dass beispielsweise Dokumentationspflichten im Rahmen des HACCP-Konzeptes bei nicht-kritischen Kontrollpunkten die Kapazitäten insbesondere kleiner Betriebe mit wenigen Mitarbeitern überschreiten. Grundsätzlich sind hier anlassbezogene Kontrollen starren Kontrollintervallen vorzuziehen.

5) Unnötige Dokumentationspflichten abschaffen, keine Verbraucher-Entmündigung (Beispiel Allergenkennzeichnung)

Die Betriebe sollten nicht zu Dokumentationen verpflichtet werden, die auf den Schutz der Verbraucher zielen, tatsächlich jedoch den Verbrauchern keinen Mehrwert bieten. So hat die Praxis der Allergenkennzeichnung gezeigt, dass die mündliche Nachfrage der Gäste beim geschulten Kellner oder Koch die beste und sicherste Möglichkeit ist, qualifiziert über Allergene zu informieren. Der Verbraucher, der sich zum Beispiel im Restaurant zu in den Speisen enthaltenen Allergenen erkundigen möchte, oder dies insbesondere aus gesundheitlichen Gründen muss, fragt direkt nach und verlässt sich nicht auf schriftliche Angaben. Für den gastronomischen Betrieb bedeutet der Verzicht auf eine dadurch unnötige schriftliche Dokumentation eine erhebliche bürokratische Entlastung. Freiwilligen Kennzeichnungen sollte grundsätzlich der Vorrang gegeben werden, um zusätzliche Bürokratie zu vermeiden. Für kleine Familienbetriebe mit regionaler Küche ist der Aufwand bei täglich wechselnden Speiseangeboten völlig unverhältnismäßig. Dies gilt beispielsweise auch für eine geplante verpflichtende Herkunfts- oder Tierhaltungskennzeichnung im Außer-Haus-Markt.

6) Schwellenwert für Datenschutzbeauftragten heraufsetzen

Der Schwellenwert für die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten sollte von 20 auf mindestens 50 Beschäftigte angehoben werden. Dies würde für die kleinen und mittleren Betriebe eine deutliche bürokratische Entlastung darstellen.

3. Stopp neuer drohender bürokratischer Belastungen

Ganz aktuell drohen neuen bürokratische Belastungen, die die gastgewerblichen Betriebe vor besondere Herausforderungen stellen werden:

1) Herkunftskennzeichnung für Fleisch

Das BMEL hat angekündigt, die bestehende verpflichtende Herkunftskennzeichnung für Fleisch, die bisher insbesondere den Handel betraf (nicht vorverpacktes frisches, gekühltes oder gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch, unverpacktes Rinderfleisch sowie verpacktes Fleisch), auf die Außer-Haus-Verpflegung auszuweiten. Die Kennzeichnungspflicht würde über die europäischen Vorgaben hinaus gehen. Umstritten ist insoweit die Zulässigkeit nationaler Regelungen. Es sollte dem Unternehmer überlassen bleiben, ob er abhängig von seinem Konzept und Angebot diese Kennzeichnung vornimmt.

2) Haltungskennzeichnung/ Tierwohl

Das BMEL plant, die seit 2024 geltende staatliche, verpflichtende Tierhaltungskennzeichnung (Haltungsformen: „Stall“, „Stall+Platz“, „Frischluffstall“, „Auslauf/Weide“ und „Bio“) für frisches Schweinefleisch, gekühlt oder gefroren, verpackt oder unverpackt, die bisher nur den Handel betrifft, auf die Gastronomie bzw. Außer-Haus-Verpflegung auszudehnen. Zudem sollen weitere Tierarten einbezogen werden. Die Kennzeichnungspflicht geht über europäische Vorgaben hinaus. Auch hier sprechen wir uns für die unternehmerische Entscheidungsfreiheit aus; der Gastronom soll selbst entscheiden, ob dies mit Blick auf sein Angebot und seine Gäste sinnvoll ist.

3) Sachkundenachweis Hummer

Das BMEL arbeitet an einer Novellierung des Tierschutzgesetzes. Für die Gastronomie geht es in diesem Rahmen um die Frage, ob zukünftig Köche und andere Küchenmitarbeitende, die zum Beispiel Hummer, Krabben oder Flusskrebse zubereiten, einen zusätzlichen Sachkundenachweis für die Betäubung und Tötung der Tiere benötigen. Zum Teil werden diese lebend in die Küche geliefert und erst für die jeweiligen Gerichte getötet und weiterverarbeitet. Nach den neuen Regelungen wäre ein Sachkundenachweis z.B. bei der Zubereitung von Hummern oder Krebsen erforderlich, sofern dafür noch lebende Tiere verwendet werden.

4) Keine weiteren Gesetze zur Arbeitszeiterfassung

Im Gastgewerbe muss für die weit überwiegende Zahl an Arbeitsverhältnissen bereits heute die Arbeitszeit erfasst werden, nur Beschäftigte mit höherem Einkommen sind davon frei. Durch die Rechtsprechung von EuGH und BAG sind die Aufzeichnungspflichten weiter ausgedehnt worden. Dies jetzt noch weiter gesetzlich festzuzurren, z.B. eine elektronische Aufzeichnung verpflichtend zu machen

oder die dem Arbeitgeber für die Dokumentation eingeräumten Fristen zu verkürzen, ist überflüssig.

5) Recht auf Homeoffice

Der Koalitionsvertrag sieht die Einführung eines Erörterungsanspruches über Homeoffice und mobiles Arbeiten vor. Eine solche rechtliche Regelung, die notwendigerweise wieder Prozesse und Dokumentationen nach sich ziehen würde, ist vollkommen überflüssig. In vielen „Schreibtischjobs“ ist Homeoffice längst Realität. In der Praxis zeigen sich allerdings auch die Schattenseiten. Dazu kommt: Immer mehr Arbeit von zuhause trägt zu einer Spaltung der Gesellschaft bei, denn in vielen praktischen Berufen ist dies von vornherein nicht möglich. Das Sammeln von Erfahrungen, die Aushandlungsprozesse zwischen Unternehmen, Beschäftigten und Arbeitnehmerorganisationen sind in vollem Gange. Der Arbeitsmarkt ist ein Arbeitnehmermarkt und wird es aufgrund der Demografie auch bleiben. Lösungen können nur betrieblich und individuell gefunden werden. Der Staat sollte sich aus diesen dynamischen Prozessen heraushalten, staatliche Intervention verbessert hier nichts.

6) Bundestariftreuegesetz stoppen

Aus den bestehenden Tariftreuegesetzen der Länder wissen wir, dass sie Vergabeprozesse verkomplizieren und dazu beitragen, dass Ausschreibungen für öffentliche Aufträge für kleinere und mittelständische Unternehmen kaum zu bewältigen sind. Mit der Begründung die Tarifbindung zu stärken, hat sich der Bundesgesetzgeber auf den Weg gemacht, den gleichen Fehler jetzt auf Aufträge des Bundes auszuweiten. Das Grundrecht der Tarifautonomie, zu dem auch die negative Koalitionsfreiheit gehört, soll dem untergeordnet werden, ebenso Wirtschaftlichkeit und Bürokratieabbau. Ein Irrweg.

7) EU-Verpackungsverordnung (PPWR)

Am 24.04.2024 hat das EU-Parlament der Europäischen Verpackungsverordnung (PPWR) mehrheitlich zugestimmt. Ab dem 01.01.2030 sollen dann beispielsweise kleine Einwegkunststoffverpackungen für Toilettenartikel in Hotels verboten werden. Beispiele sind Shampooflaschen, Flaschen für Hand- und Körperlotion, Päckchen für Seifenstücke. Einwegkunststoffverpackungen für Würzmittel, konservierte Lebensmittel, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze im Gastgewerbe dürfen dann ebenfalls nicht mehr verwendet werden.

8) Elektronische Rechnung

Der Entwurf zum Wachstumschancengesetz beinhaltet die Einführung einer gesetzlichen Regelung zur verpflichtenden Verwendung von elektronischen Rechnungen zwischen inländischen Unternehmen, § 14 Abs. 1 Satz 3 UStG-E. Danach sollen zukünftig die Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden.

DEHOGA Bundesverband:

Der DEHOGA Bundesverband ist der Dachverband der Hoteliers und Gastronomen in Deutschland und repräsentiert 197.000 Unternehmen mit über zwei Millionen Beschäftigten. Das Gastgewerbe ist eine Dienstleistungsbranche überwiegend mittelständischer Prägung und erwirtschaftete nach Angabe des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2022 einen Jahresnettoumsatz von 100,2 Milliarden Euro.

Bis heute liegt der reale Umsatzverlust der Branche noch unter dem Vorkrisenjahr 2019. So verzeichnet das Statistische Bundesamt für den Zeitraum Januar bis März 2024 einen inflationsbereinigten Umsatzrückgang im Gastgewerbe von 12,9% gegenüber demselben Zeitraum im Jahr 2019.